

## **Naturschutz und Naturbeziehung: Naturschutzargumente im Wandel<sup>1</sup>**

Uta Eser

### **Gute Argumente für Naturschutz**

„Ich meine, dass die Argumente, mit denen wir für den Schutz der Natur eintreten, in Wirklichkeit gar nicht diejenigen sind, weshalb Natur uns selbst wichtig ist. [...] Wenn wir wissenschaftlich, rational, quantitativ oder ökologisch argumentieren, lassen wir uns auf die Argumentationsweise derjenigen ein, die die Natur umwandeln, zerstören. Wie können wir erwarten, erfolgreich Naturschutz zu betreiben mit den Argumenten der Naturzerstörer?“ So zugespitzt formulierte einst Erich Bierhals (1984) die Kritik an rein nutzenorientierten Naturschutzargumenten. Seither hat sich in Sachen Naturschutzbegründungen einiges getan, nicht nur, aber durchaus auch, weil das Bundesamt für Naturschutz (BfN) sich als wissenschaftliche Fachbehörde dieser Grundsatzfrage ausdrücklich angenommen hat. Aus Anlass des 25-jährigen Jubiläums des BfN möchte ich kurz darstellen, wie die emotionale Beziehung zwischen Menschen und Natur, die Bierhals seinerzeit eingefordert hat, mittlerweile zu einem bedeutenden Naturschutzargument geworden ist.

### **Schutz der Natur „um ihrer selbst willen“**

Die von vielen Naturschutzakteuren geteilte Kritik an rational-utilitären Naturschutzbegründungen mündet häufig in die Forderung nach einer Anerkennung des Eigenwerts von Natur. Nicht um der Menschen willen, sondern an sich und für sich selbst sei Natur schützenswert (vgl. Abb. 1). Die Überzeugung, dass „Tiere und Pflanzen ein eigenes Recht auf Existenz haben“, ist dabei nicht nur im Naturschutz, sondern auch in weiten Teilen der Bevölkerung verbreitet: In der Naturbewusstseinsstudie 2011 stimmten 63 % der Befragten dieser Aussage „voll und ganz“ und weitere 29 % „eher“ zu (BMU, BfN 2012). Der Gesetzgeber trug dieser Auffassung Rechnung, indem er 2002, trotz ernstzunehmender juristischer und moralphilosophischer Bedenken, den Schutz der Natur „um ihrer selbst willen“ im § 1 des Bundesnaturschutzgesetzes verankerte. Allerdings steht die in Umfragen bekundete Anerkennung eines Eigenrechts der Natur (ebenso wie die programmatische Gesetzesnovelle) in einem augenfälligen Widerspruch zu andauernden Akzeptanzdefiziten des Naturschutzes. Diese waren im Jahr 2000 Anlass für ein F+E-Vorhaben, das ein „Argumentenetz für den Naturschutz“ knüpfen sollte.

---

<sup>1</sup> Beitrag zum 25-jährigen Jubiläum des BfN, veröffentlicht in Natur und Landschaft, 93 (2018) Heft 9/10: S. 465-467



Abb.1: Natur vor Menschen schützen. (Foto: André Reichardt, Fotolia)

### **Die Kontroverse um Naturschutzbegründungen**

Die Studie „Naturschutzbegründungen“ (Körner et al. 2003) unterschied vier Argumentationslinien für Naturschutz: eine kulturell-traditionsbezogene, eine nutzenorientierte, eine naturwissenschaftlich-ökologische und eine ethische. Die Diskrepanz zwischen vordergründig wissenschaftlich-rationalen Argumenten und den nur im Hintergrund wirksamen sinnbezogenen und ästhetischen Idealen, so die zentrale These der Schrift, beeinträchtigt die Glaubwürdigkeit des Naturschutzes. Die Kernbotschaft der Studie lautete daher: Naturschutz ist keine angewandte Ökologie, sondern ein kulturelles Anliegen, dessen Wertebasis kritischer Reflexion bedarf. Die Rezeption dieser grundlegenden Einsicht wurde allerdings durch die eingesetzte Heuristik erheblich erschwert. Durch die Einordnung der Argumente in zwei konkurrierende Weltbilder, ein liberal-aufgeklärtes einerseits und ein konservatives andererseits, entstand der Eindruck, dass insbesondere diejenigen Argumente, die Naturschützern besonders am Herzen liegen, Ausdruck eines konservativen, wenn nicht gar reaktionären und undemokratischen Weltbildes seien. Wie sehr diese Analyse Naturschutzakteure getroffen hat, zeigt die außergewöhnlich heftige Kontroverse, die die Publikation damals auslöste (dokumentiert in Piechocki, Erdmann 2009). Der Anschein, man müsse sich zwischen der Bewahrung der Natur und dem Ziel gesellschaftlichen Fortschritts entscheiden, widersprach offenkundig dem Selbstverständnis vieler Naturschutzakteure.

### **Das Übereinkommen über die biologische Vielfalt**

Ein Ausweg aus dieser vermeintlichen Alternative war dabei eigentlich schon seit geraumer Zeit in Sicht. Schon im Jahr 1992 hatte in Rio de Janeiro die UN Konferenz für Umwelt und Entwicklung das Übereinkommen über die biologische Vielfalt verabschiedet. Dieses Abkommen kann man als eine Modernisierung des Naturschutzgedankens im Sinne der nachhaltigen Entwicklung verstehen. Denn es schreibt nicht nur den weltweiten Schutz der Arten und Ökosysteme vor, sondern – als gleichrangige Ziele – auch deren nachhaltige Nutzung und die gerechte Verteilung der durch die (biotechnologische) Nutzung erzielten

Gewinne. Damit adressiert die Konvention nicht nur ökologische, sondern explizit auch soziale und ökonomische Fragen.

Für die Frage nach Naturschutzbegründungen kann diese Neuerung als Synthese von Fortschritt und Bewahrung erachtet werden (Eser 2011). Grundsatz 1 der Rio-Deklaration stellt nämlich, sehr zum Missfallen vieler Naturschutzakteure, unmissverständlich die Menschen und ihre Rechte in den Mittelpunkt der Bemühungen um eine nachhaltige Entwicklung. Die Anthropozentrik des Ansatzes wird jedoch gemildert durch den zweiten Satz, der häufig übersehen wird: „Sie haben das Recht auf ein gesundes und produktives Leben im Einklang mit der Natur“ (UNCED 1992). Das Recht auf ein Leben im Einklang mit der Natur ist dabei nicht den beiden anderen Rechten entgegengesetzt, sondern deren integraler Bestandteil. Es geht nicht um Abwägung zwischen, sondern um Integration von Entwicklung und Umweltschutz. Anders als bei den Gründungsvätern des Naturschutzes sollen sozialer Fortschritt und die Bewahrung der Natur also explizit nicht mehr als Widerspruch erachtet werden. Vielmehr verbindet das Ideal einer nachhaltigen Entwicklung den Fortschrittsgedanken mit der Einsicht, dass ein gutes Leben ohne Rücksichtnahme auf die Natur nicht zu haben ist.

### **Klugheit – Glück – Gerechtigkeit**

Das absehbare Scheitern des 2010-Ziels der europäischen Biodiversitätspolitik war im Jahr 2009 Anlass für das BfN, den Diskurs über Naturschutzbegründungen wieder aufzunehmen. Um die Nationale Strategie zur biologischen Vielfalt (NBS) mit guten Argumenten begründen zu können, wurde ein umweltethisches Gutachten in Auftrag gegeben. Diese Studie ordnete die in der NBS verwendeten Argumente unter moralphilosophischen Gesichtspunkten drei Kategorien zu: „Klugheit“, „Glück“ und „Gerechtigkeit“ (Eser et al. 2011). Die den Diskurs dominierenden ökonomischen und ökologischen Begründungen wurden als Frage instrumenteller Klugheit eingruppiert. Demgegenüber wurde ein erheblicher Bedarf an einer Verständigung über Fragen der (intra- und intergenerationellen) Gerechtigkeit und über Fragen des guten Lebens diagnostiziert. Während in politischer Hinsicht Gerechtigkeitsfragen Vorrang beanspruchen, ermöglichen es Glücksargumente, die von Naturschutzakteuren immer wieder eingeforderte nicht-instrumentelle Wertschätzung von Natur zu begründen, ohne deren moralischen Selbstwert vorauszusetzen. Die wertschätzende, nicht an Nutzung interessierte Beziehung zwischen Menschen und Natur wird damit zu einer zentralen Begründungsfigur.

### **Der konzeptionelle Rahmen des Weltbiodiversitätsrats**

Auch international wird die Bedeutung einer relationalen Argumentation zunehmend anerkannt. Während im Diskurs der Ökosystemdienstleistungen der Nutzen der Natur begrifflich im Vordergrund steht, betonen neuere Ansätze die Besonderheit kultureller, spiritueller oder ästhetischer Naturbeziehungen, die sich einer ökonomischen Bewertung entziehen. Der Beitrag der Natur zum menschlichen Wohlbefinden wird nicht länger nur als materielle Abhängigkeit, sondern auch in ihrer immateriellen Dimension gewürdigt. Einen Meilenstein dieser Entwicklung stellt der konzeptionelle Rahmen des Weltbiodiversitätsrats (Intergovernmental Platform on Biodiversity and Ecosystem Services) dar.

Dieses 2012 gegründete Gremium soll politischen Entscheidungsträgern zuverlässige Information zum weltweiten Zustand der biologischen Vielfalt zur Verfügung stellen. Zu den Prinzipien seiner Arbeit gehört neben Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit auch die Einbindung unterschiedlicher Arten von Wissen. Der Rat soll nicht nur verschiedene wissenschaftliche Disziplinen, sondern auch lokales und indigenes Wissen politikrelevant aufbereiten. Und er soll dabei nicht nur Sachwissen, sondern auch Wertwissen berücksichtigen. Um diesen Auftrag erfüllen zu können, einigte man sich auf einen

begrifflichen Rahmen, der wissenschaftliche und nicht-wissenschaftliche Naturzugänge drei unterschiedlichen Argumentationswegen zuordnet (s. Abb. 2, Diaz et al. 2015):

- Schutz der Natur aus Gründen ihrer Nützlichkeit (Nature's benefits to people),
- Schutz der Natur um ihrer selbst willen (Nature),
- Schutz der Natur in ihrer Bedeutung für ein gutes Leben (Good quality of life).

Damit sind die von Bierhals (1984) eingeforderten relationalen Naturschutzbegründungen heute als dritte Kategorie guter Naturschutzgründe endgültig anerkannt.

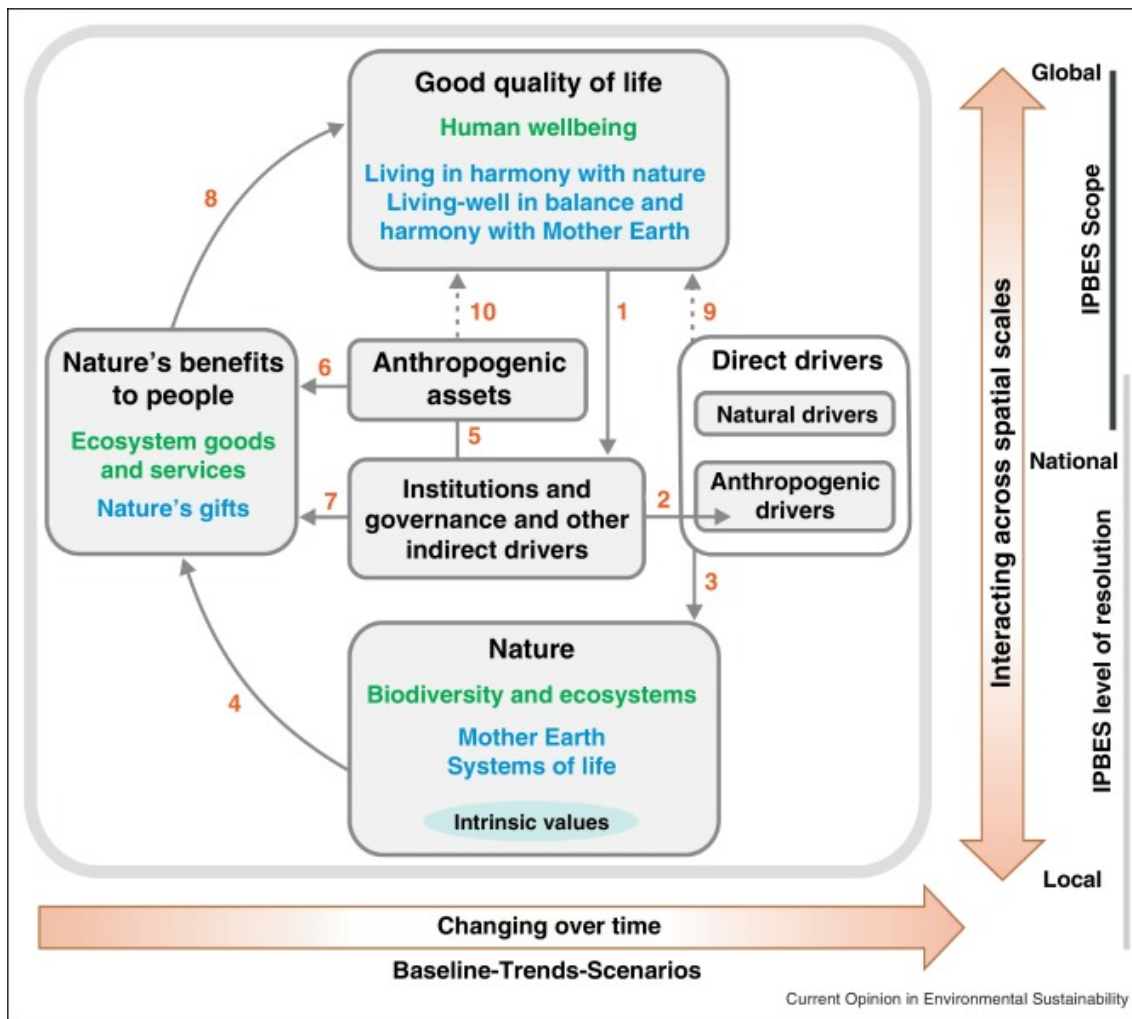


Abb. 2: Natur für Menschen schützen: das IPBES Conceptual Framework. Schwarze Schrift kennzeichnet die übergeordneten Kategorien, grüne Schrift die wissenschaftlichen Fachbegriffe, blaue Schrift die nicht-wissenschaftlichen Bezeichnungen. (Grafik: Diaz et al. 2015).

## Naturschutz und soziale Fragen

Das Argument des guten Lebens eröffnet nun neue Perspektiven auch für das Naturschutzhandeln: Wenn wir eine gelingende Naturbeziehung für ein menschliches Dasein als notwendig erachten, können wir Naturschutz als einen Akt (staatlicher) Daseinsvorsorge begreifen. Dessen Grundlage wären nicht strittige Rechte der Natur, sondern das Recht aller (und jedes einzelnen) Menschen auf die Verwirklichung ihrer Fähigkeit zur Naturverbundenheit. Damit geraten auch soziale Fragen in den Blick, denn Naturbewusstsein und Naturerlebnismöglichkeiten sind innerhalb der Gesellschaft nicht

gleich verteilt. Mit dem Arbeitsschwerpunkt „Naturschutz und soziale Fragen“ nimmt sich das BfN seit kurzem dieses Themas ausdrücklich an. In zahlreichen Projekten geht es darum, unterschiedlichsten Menschen einen Zugang zur Natur zu ermöglichen und damit zu ihrer Lebensqualität beizutragen. Das vom BfN über lange Jahre geförderte Nachdenken über „Naturschutz und Naturbeziehung“ wird damit in dem neuen Arbeitsschwerpunkt zur Praxis.

## Literatur

Bierhals E. (1984): Die falschen Argumente? – Naturschutzargumente und Naturbeziehung. *Landschaft + Stadt* 16(1/2): 117 – 126.

BMU, BfN/Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, Bundesamt für Naturschutz (2012): *Naturbewusstsein 2011. Bevölkerungsumfrage zu Natur und biologischer Vielfalt*. BMU, BfN. Berlin, Bonn: 81 S.

Díaz S., Demissew S. et al. (2015): A Rosetta Stone for Nature's Benefits to People. *PLoS Biol.* 13(1): e1002040. DOI:10.1371/journal.pbio.1002040

Eser U. (2011): *Bewahrung und Entwicklung: Nachhaltige Entwicklung als dialektische Figur*. In: Studierendeninitiative Greening the University e. V. (Hrsg.): *Wissenschaft für nachhaltige Entwicklung. Multiperspektivische Beiträge zu einer verantwortungsbewussten Wissenschaft*. Metropolis-Verlag. Marburg: 27 – 44.

Eser U., Neureuther A.-K., Müller A. (2011): *Klugheit, Glück, Gerechtigkeit. Ethische Argumentationslinien in der nationalen Strategie zur biologischen Vielfalt*. Gutachten im Auftrag des Bundesamtes für Naturschutz. *Naturschutz und Biologische Vielfalt* 107: 119 S.

Körner S., Nagel A., Eisel U. (2003): *Naturschutzbegründungen*. BfN. Bonn – Bad Godesberg: 174 S.

Piechocki R., Erdmann K.-H. (Bearb.) (2009): *Naturschutzbegründungen im Visier. Konflikte um ökologische und ethische Argumentationsmuster*. BN-Skripten 254: 90 S.

UNCED/United Nations Conference on Environment and Development (1992): *Rio Erklärung über Umwelt und Entwicklung*. <http://www.un.org/Depts/german/conf/agenda21/rio.pdf> (aufgerufen am 24.6.2018).

Dr. Uta Eser  
Büro für Umweltethik  
Aixer Str. 74  
72072 Tübingen  
[info@umweltethikbuero.de](mailto:info@umweltethikbuero.de)

**BÜRO FÜR  
UMWELTETHIK**

